

Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 03/2026 für die Verbandsversammlung am 09.06.2026

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Verband

Anlage: 5. Änderungssatzung

Betriebsführer

der Verbandssatzung

am: 21.05.2026

Betreff:

5. Änderung der Verbandssatzung

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.11.2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch.

Begründung:

In § 9 Absatz 3 lit. a und § 10 Absatz 7 lit. a. Verbandssatzung sind die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden bzgl. der Ausgaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes geregelt. Bislang gibt es jedoch keine Regelung für außerplanmäßige Ausgaben, worauf auch der Wirtschaftsprüfer des AZV hingewiesen hat.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 15.07.2025 haben sich die Verbandsräte darauf geeinigt, dass der Verbandsvorsitzenden bis zu einem Betrag von 15.000 € für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall, beschränkt auf einen jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 60.000 €, entscheidungsbefugt sein soll. In dem vorliegenden Entwurf der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.11.2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 09.06.2026 wurde diese Einigung entsprechend umgesetzt.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.11.2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch zu beschließen.



Schlobach
Verbandsvorsitzender

**5. Änderungssatzung
der Verbandssatzung vom 18.11.2015
des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch**

vom 09.06.2026

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 09.06.2026 folgende 5. Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 17.05.2022 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

(1) § 9 Absatz 3 lit. a wird wie folgt neu gefasst:

- „a. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans ab einem Betrag von € 15.000,00, sowie die Vergabe von über- bzw. außerplanmäßigen Lieferungen und Leistungen ab einem Betrag von € 15.000,00 im Einzelfall und ab einem Gesamtbetrag von € 60.000,00 je Haushaltsjahr,“

(2) § 10 Absatz 7 lit. a wird wie folgt neu gefasst:

- „a. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von € 15.000,00, sowie die Vergabe von über- bzw. außerplanmäßigen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von € 15.000,00 im Einzelfall und bis zu einem Gesamtbetrag von € 60.000,00 je Haushaltsjahr,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Dommitzsch, den 09.06.2026

Schlobach
Verbandsvorsitzender

Siegel des Verbandes

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.